#### Gebührensatzung

### zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

vom 19.11.2003

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBI. S. 140) und des Art. 22 Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBI. S. 140) folgende Satzung:

#### Abschnitt I Allgemeines

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt Fürth als Trägerin der städtischen Friedhöfe sind nach folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften zu leistende Gebühren und Kosten bleiben unberührt und werden, sofern die Leistung bzw. Amtshandlung von der Stadt Fürth erbracht wird, gesondert berechnet.
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material-, Geräte- und Zeitaufwandes berechnet.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (Abschnitt II) ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.
- (2) Schuldner der Grabgebühren (Abschnitt III) ist, wer die Zuweisung eines Reihengrabes oder die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, dessen Verlängerung oder Umschreibung beantragt.
- (3) Im übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Stadt Fürth bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen der Stadt Fürth.
- (2) Über die Bestattungsgebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebühren(leistungs)bescheid erteilt. Sie sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig. Im Einzelfall kann die Stadt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.

(3) Alle anderen Gebühren, insbesondere die Grabgebühren, sind stets im voraus zu entrichten.

## Abschnitt II Bestattungsgebühren

§ 4
Pauschalgebühr

Die Gebühren nach §§ 5 bis 9 sind Pauschalgebühren. Mit ihnen sind die dort im einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 5

Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße

Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

- 1. die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle (ohne Ausschmückung),
- 2. die Benutzung der Leichenhalle,
- 3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
- 4. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauerfeier,
- 5. die Benutzung des Bahrwagens,
- 6. das Öffnen und Schließen des Grabes,
- 7. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab und
- 8. das Versenken des Sarges,

betragen für

a) Erwachsene 765,00 €, b) Kinder 380,00 €, c) Kleinkinder 265,00 €.

§ 6

Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach

- (1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:
  - 1. die Arbeiten im Aufbahrungsraum (ohne Ausschmückung),
  - 2. die Benutzung des Aufbahrungsraumes,
  - 3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
  - 4. das Öffnen und Schließen des Grabes,
  - 5. die Benutzung des Bahrwagens,

betragen für

a) Erwachsene 670,00 €, b) Kinder 310,00 €, c) Kleinkinder 210,00 €.

(2) Erfolgt auch das Verbringen der Leiche vom Aufbahrungsraum bzw. der Aussegnungshalle zum Grab und das Versenken des Sarges durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Fürth, so gelten die Gebühren nach § 5.

§ 7

Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarrnbach

- (1) Die Gebühren für die Erdbestattung, mit denen abgegolten sind:
  - 1. die Aufbahrungsarbeiten in den städtischen Räumen.

- 2. die Benutzung des städtischen Aufbahrungsraumes,
- 3. das Öffnen und Schließen des Grabes durch den städtischen Grabmacher, betragen für

a) Erwachsene  $310,00 \in$ , b) Kinder  $160,00 \in$ , c) Kleinkinder  $100,00 \in$ .

- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte beträgt 65,00 €.
- (3)Die Gebühren für eine Einäscherungsfeier, mit denen die Leistungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 und die Kontrollaufgaben nach § 8 Absatz 1 für die Leichenüberführung zur Feuerbestattung abgegolten sind, betragen 90,00 €.
- (4)Im übrigen bemessen sich die (Bestattungs-)Gebühren nach den von der Kirchenstiftung erlassenen Vorschriften und werden durch die Kirche erhoben.

### § 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts

- (1) Für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung von Leichen nach auswärts aufgrund der Leichenwesenverordnung der Stadt Fürth (Leichenhauszwang) werden 65,00 € erhoben.
- (2)Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 die Leichenhalle, ein Bahrwagen und andere Friedhofseinrichtungen benutzt, erhöht sich die Gebühr auf 90,00 €.
- (3)Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 und den Leistungen nach Absatz 2 vor Überführung in das Ausland ein Personaleinsatz für die Umbettung und erweiterte Kontrolltätigkeiten für Sarg und Papiere erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf 120,00 €.

## § 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth

- (1) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines in Fürth Verstorbenen vor der Überführung nach auswärts in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, wird ein Gebühr von 110,00 € erhoben.
- (2) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines von auswärts überführten Verstorbenen in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr einschließlich der in § 5 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen 200,00 €.
- (3) Findet eine Urnenbeisetzungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr 110,00 €.

### § 10 Urnenbeisetzung

- (1) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt
  - a) in einer Erdgrabstätteb) in einer Urnennischenanlage65,00 €,65,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Gemeinschaftsanlage für (anonyme) Urnenbeisetzungen einschließlich der Arbeiten in der Friedhofsverwaltung beträgt 40,00 €.

§ 11
Ausgrabung (Exhumierung), Wiederbeisetzung oder

#### Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen

(1) Für Exhumierungen einschließlich das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische werden berechnet bei

	Leichen	Gebeinen	Urnen
	€	€	€
von Erwachsenen	500,00	430,00	65,00
von Kindern u. Kleinkindern	250,00	215,00	65,00

- (2) Für Leichenausgrabungen in der Zeit von 6 Monaten bis 8 Jahren nach dem Tode wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- (3) Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei

	Leichen	Gebeinen €	Urnen DM
	€		
von Erwachsenen	500,00	430,00	65,00
von Kindern und Kleinkindern	250,00	215,00	65,00.

(4) Bei Wiederbeisetzung im selben Grab ermäßigen sich diese Gebühren um 25 Prozent.

# § 12

	Sonst	§ 12 ige Bestattungsgebühren			
1.	Ausschmückung des Aufbahrung a) Standardausschmückung b) erweiterte Ausschmückung	sraumes (Sargumstellung)	20,00 €, 35,00 €,		
2.	Ausschmückung der Trauerfeier mit Kerzenleuchtern (paarweise) je Stück		7,00 €,		
3.	Benutzung des Kühlraumes je angefangener Tag		20,00 €,		
4.	. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier mit längerer Dauer vor einer Erdbestattung (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit)				
5.	Benutzung der Aussegnungshalle längerer Dauer (über 20 Minuten Personalausfallzeit)		35,00 €,		
6.	Bestattung außerhalb der übliche (zusätzliche Gebühr)	n betrieblichen Beerdigungszeiten die tatsächlich entstehenden Kosten laut	Nachweis,		
7.	Abschiednahme am offenen Sarg	in der Aufbahrungshalle auf Antrag	40,00 €,		
8.	,	die tatsächlich entstehenden Kosten laut die tatsächlich entstehenden Kosten laut	·		
9.	Benutzung eines Raumes für ritue im Friedhof Stadeln	elle Leichenwaschungen oder des Sezierr	aumes 40,00 €,		
10	<ul> <li>10. Transport von Kränzen und Blumenschmuck:</li> <li>a) Verbringung einer beschränkten Anzahl von Blumengebinden in die Aussegnungshalle und auf Wunsch zur Ablagefläche am Allgemeinkreuz oder zum Grab sowie Bereitstellung von Blumenschalenständern am offenen Grab (ohne Benutzung des Transportwagens)</li> <li>20,00 €,</li> <li>b) Einsatz eines Transportfahrzeuges mit oder ohne Transportanhänger einschließlich der Arbeiten nach a)</li> <li>40,00 €,</li> <li>c) Einsatz eines weiteren Transportanhängers</li> <li>15,00 €.</li> </ul>				

#### Abschnitt III Grabgebühren

§ 13 Reihengräber

Die Gebühren für ein Reihengrab auf die Dauer der Ruhefrist betragen für

Erwachsene  $120,00 \in$ , Kinder  $60,00 \in$ , Kleinkinder  $40,00 \in$ .

§ 14

#### Wahlgräber für Erdbestattungen

(1)Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen je Jahr und Grabplatz (nebeneinander liegend) in

Gruppe I  $25,00 \in$ , Gruppe II  $30,00 \in$ , Gruppe III  $41,00 \in$ .

Für doppeltief angelegte Gräber gilt der 1 ½ fache Satz.

- (2) Für Sondergräber wird auf die Gebühr nach Abs. 1 Gruppe III ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- (3) Die Gruppeneinteilung richtet sich nach den Belegungsplänen und wird durch die Grablage bestimmt.

§ 15 Urnengräber

(1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab (Erdgrab, 4-fach) betragen je Jahr

in Gruppe I  $15,00 \in$ , Gruppe II  $18,00 \in$ , Gruppe III  $23,00 \in$ .

- (2) Für doppelte Urnenerdgräber (8-fach) gilt der zweifache Satz.
- (3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend für die Gruppeneinteilung.

§ 16

#### Urnennischen in Nischenmauern

Die Gebühr für 1 Jahr beträgt für

- a) eine Urnennische mit 2 Urnenplätzen 28,00 €,
- b) eine Urnennische mit 4 Urnenplätzen 42,00 €,

jeweils ohne Abdeckplatte, deren Beschaffung Sache des Grabinhabers ist.

§ 17
Urnen in Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren für einen Urnenplatz in Gemeinschaftsanlagen für (anonyme) Urnenbeisetzungen betragen für die gesamte Nutzungsdauer (= Ruhefrist) 90,00 €.

#### § 18 Auswärtigenzuschlag

Zu den Gebühren nach §§ 13 bis 17 wird für auswärts Verstorbene ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben. Dies gilt in den Fällen der §§ 13 mit 16 nur für die Neuverleihung eines Nutzungsrechts. Der Zuschlag entfällt allgemein, wenn

- a) der Verstorbene bei seinem Tode oder vor seiner Aufnahme in einer auswärtigen Einrichtung (z.B. Altenheim) in Fürth seinen Hauptwohnsitz hatte,
- b) der Bestattungspflichtige seinen Hauptwohnsitz in Fürth hat.

# Abschnitt IV Sonstige Gebühren

§ 19 Grabbriefgebühren

An Verwaltungsgebühren für Grabbriefe werden erhoben:

- a) für die Ausstellung und Verlängerung eines Grabbriefes 13,00 €,
- b) für die Umschreibung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten 16,00 €,
- c) für eine Zweitschrift des Grabbriefes (Ersatzausfertigung) 13,00 €.

# § 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen

- (1) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur fortlaufenden Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen (§ 8 der Bestattungs- und Friedhofssatzung) wird je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 35,00 € erhoben. Bei einer Einzelgenehmigung (auswärtiger Steinmetz- oder Gärtnerbetrieb) wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme beträgt die Gebühr 16,00 € je angefangenes Kalenderjahr.

#### § 21 Genehmigung von Grabmälern

- (1) Für die Genehmigung von Grabmälern nach §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3 der Bestattungsund Friedhofssatzung (ausgenommen bei Kriegsgräbern) beträgt die Gebühr 6 % vom Entgelt einschließlich der Mehrwertsteuer, das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und aller damit verbundenen Arbeiten tatsächlich zu entrichten hat.
- (2) Die Höhe des für die Gebühr maßgeblichen Entgeltes ist von der beauftragten Steinmetzfirma auf dem bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden Antrag anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen. Wird kein Entgelt angegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Entgeltes, können die Gestehungskosten geschätzt und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt werden.

#### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 27. August 1997 (StadtZeitung/Amtsblatt Nr. 17 vom 6. September 1997) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 19.11.2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Fürth, 19.11.2003 STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister